

November 2018

No. 68

11. Jahrgang

- WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
- STEUERBERATUNG
- UNTERNEHMENSBERATUNG
- TREUHAND



Blick auf die Stadtmauer Luzern, See und Berge

Editorial

Geschätzte Leserinnen und Leser

Lumturie Kryeziu, Treuhänderin mit eidg. Fachausweis, erklärt im Leitartikel weshalb flexible Arbeitsmodelle für Arbeitgeber und Arbeitnehmer mehr Vor- als Nachteile bringen. Die Jungen haben andere Erwartungen an die Arbeitswelt als ihre Eltern. Ab 2020 werden die geburtenstarken Jahrgänge altersbedingt aus dem Arbeitsmarkt ausscheiden und Engpässe an erfahrenen und gut qualifizierten Arbeitskräften eintreten. Wird die Generation Z, die zwischen 1995 und 2010 Geborenen, dies kompensieren können? Gemäss Befragungen gelten für die Generation Z Sicherheit und Einkommen mehr, als ihrer Vorgängergeneration Y («Millennials»), was doch schon mal einige Hoffnungen weckt.

Freuen Sie sich wieder auf ein informatives audit-info.

Ihr Urs Odermatt
CEO AUDIT Zug AG

Arbeitskultur

Flexibilisierung der Arbeitswelt

Der „nine to five“-Job wird bald die Ausnahme sein statt die Regel, geregelte Arbeitszeiten, fixe Arbeitsorte im Zuge der Digitalisierung nicht mehr die Norm.

8-Stunden-Tage und 42-Stunden-Woche sowie festgelegter Arbeitsplatz werden abgelöst durch eine breite Palette von flexiblen Arbeitsmodellen, die Arbeitgebern und Arbeitnehmern mehr Freiheit bei der Arbeitsgestaltung bieten. Im Idealfall profitieren beide Parteien von mehr Flexibilität. Unternehmen können variabel auf Kundenbedürfnisse und Marktbedingungen reagieren und Mitarbeiter geniessen mehr Freiheit in ihrer Arbeitszeitgestaltung. Ob Teilzeit, Gleitzeit oder Jahresarbeitszeit - die Arbeit lässt sich heute besser mit Familie und Hobby vereinbaren.

Damit die Mitarbeiter ihre Aufgaben zeitlich und örtlich flexibel erfüllen können, stehen ihnen verschiedens-

te moderne Informations- und Kommunikationsmittel zur Verfügung: Mobiltelefone, Laptops, Telefonumleitung oder Fernzugriff auf den Unternehmensserver und E-Mails flexibel von unterwegs. Interessant sind Arbeitsmodelle, die sowohl dem Unternehmen als auch den Mitarbeitern Zeitsouveränität, Flexibilität und die Möglichkeit zur Arbeitszeitverkürzung bieten. Sie tragen dazu bei Spannungen abzubauen und die Mitarbeiter zu entlasten. Die Flexibilisierung muss mit einem Wandel der Arbeitskultur einhergehen - vom Fokus auf Präsenz hin zur interessenorientierten Aufgabenerfüllung und Effizienz.

Neben den vielen Vorteilen dieser neuen, flexiblen Arbeitsmodelle gibt es auch eine Reihe von Nachteilen. Bei all der Euphorie über die coolen, neuen Modelle werden sie oft übersehen. Für den Arbeitgeber sind dies insbesondere höhere Anforderungen an die Zusammenarbeit im Team. Es ist komplizierter Meetings abzuhalten, wenn die Mitarbeiter nie zur gleichen Zeit am selben Ort sind. Zudem ist ein grös-

seres Vertrauen in die Mitarbeiter erforderlich. Diese Herausforderungen lassen sich durch eine gute Organisation lösen.

Die Nachteile für den Mitarbeiter sind nicht so einfach zu lösen. Für viele Menschen kann flexibles Arbeiten eine Gefahr für die körperliche und geistige Gesundheit darstellen. Einige Arbeitnehmer wissen mit den Herausforderungen der flexiblen Arbeitszeit besser umzugehen als andere. Oder sie werden diese Nachteile gerne akzeptieren oder leiden zumindest viel weniger darunter als unter den Nachteilen traditioneller Büroarbeit. Flexibles Arbeiten stellt besonders hohe Anforderungen an Selbstdisziplin, Motivation und Struktur.

Flexible Arbeitszeiten bieten für viele mehr Vor- als Nachteile. Um für beide Seiten einen passenden Rahmen zu schaffen, ist es wichtig, dass möglichst viele Details schriftlich fixiert werden. Zum Beispiel sollten folgende Fragen vorher geklärt werden: Wie viele Stunden soll gearbeitet werden? Welche Projekte müssen wann erledigt werden? An welchen Tagen oder Ereignissen muss der Arbeitnehmer im Büro anwesend sein? Denn Fakt ist: Je mehr Details geregelt sind, desto seltener kommt es danach zu Missverständnissen.

Dass die Praxis nicht immer mit der aktuellen Gesetzeslage übereinstimmt wissen die eidgenössischen Räte. Die gesetzlichen Anpassungen lassen dennoch auf sich warten.



Lumturie Kryeziu
Mandatsleiterin, AUDIT Zug AG

Wirtschaftsprüfung

Die Schweiz bekommt neuen Einzahlungsschein

Ab 30.6.2020 gilt für inländische Zahlungen die ausschliessliche Verwendung der Kontonummer im IBAN-Format. Durch die Überprüfung der IBAN auf ihre formelle Korrektheit werden Fehler minimiert und die Geschwindigkeit der Übermittlung erhöht.

Gleichzeitig heisst der neue Einheitsbeleg nicht mehr Einzahlungsschein sondern **Zahlteil QR-Rechnung**. Der Swiss QR Code bildet zusammen mit den aufgedruckten Informationen den Zahlteil der QR-Rechnung im Format A6. Er eignet sich für die Rechnungsstellung in CHF und in EUR und erfüllt die Anforderungen im Zusammenhang mit der revidierten Geldwäschereiverordnung.

Wichtig für den Rechnungssteller

- Die QR-Rechnung kann mit handelsüblichen Druckern selbst erstellt werden, da der Zahlteil nur noch schwarz-weiss ist.
- Die QR-Rechnung kann zusätzliche Informationen wie beispielsweise die Unternehmens-Identifikation oder eine Rechnungsnummer an den Rechnungsempfänger enthalten, die eine automatische Abstimmung mit der Buchhaltung ermöglichen.

Wichtig für den Rechnungsempfänger

- Der Zahlteil der QR-Rechnung ist schwarz-weiss statt farbig, was für einen besseren Kontrast sorgt und dadurch die Lesbarkeit auch für Personen mit eingeschränktem Sehvermögen verbessert.
- Mit nur einem Klick können sämtliche Zahlungsinformationen per Smartphone oder Lesegerät erfasst und an die Bank gesendet werden. Die manuelle Erfassung entfällt.
- Alle für die Zahlung notwendigen Informationen sind sowohl im Swiss QR Code enthalten als auch auf dem Zahlteil aufgedruckt und

damit ohne technische Hilfsmittel lesbar.

- Die QR-Rechnung steht auch für alternative Verfahren wie beispielsweise TWINT oder die E-Rechnung, falls der Rechnungssteller dies anbietet.



Alle Marktteilnehmer müssen zum Zeitpunkt, wenn Rechnungssteller erste QR-Rechnungen verschicken können, d.h. ab 30. Juni 2020, technisch in der Lage sein, QR-Rechnungen zur Zahlung und Verarbeitung zu nutzen.

Offene Punkte für Unternehmer:

- die neuen Standards haben Auswirkungen auf ihren Zahlungsverkehr. Analysieren Sie die Prozesse genau.
- Informieren Sie sich bei Ihrem Software-Hersteller über dessen Migrationsfahrplan. Kann die Software auf den neuen Standard angepasst werden?
- Lesegerät, Drucker oder Scanner: welche Ihrer Geräte und Formulare sind von der Einführung des QR-Codes betroffen?
- Update-Planung: Etablieren Sie ein Projekt, planen und budgetieren Sie die Umstellung. Nehmen Sie notwendige Konfigurationen von Bankdaten, Kontonummern, Stammdaten usw. vor.

Aufbewahrungspflicht 10 Jahre gilt auch für Pensionskassen

Das Sozialversicherungsgericht Zürich hatte über die Klage eines Angestellten zu urteilen, der sein Freizügigkeitsguthaben «verloren» hatte. 1988 verliess er ein Unternehmen und wies die Pensionskasse an, sein Freizügigkeitsguthaben an eine an-

Anpassungen der AHV- und IV-Renten ab 01. Jan. 2019

Renten und Hilfslosenentschädigung (pro Monat)		
Minimale Altersrente		CHF 1'185
Maximale Altersrente		CHF 2'370
Maximale Ehepaarrente (zwei Renten)		CHF 3'555

Beiträge und Beitragsskala (pro Jahr)		
Mindestbeiträge	AHV/IV/EO	CHF 482
	Freiwillige AHV/IV	CHF 922

Berufliche Vorsorge: Grenzbeträge		
Grenzbeträge für die obligatorische berufliche Vorsorge		
- Mindestjahreslohn		CHF 21'330
- minimaler koordinierter Lohn		CHF 3'555
- Koordinationsabzug (Jahresbetrag)		CHF 24'885
- obere Limite Jahreslohn		CHF 85'320
Gebundene Selbstvorsorge der Säule 3a		
Maximale jährliche Steuerabzugs-Berechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen:		
- bei Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung		CHF 6'826
- ohne Zugehörigkeit zu einer Vorsorgeeinrichtung		CHF 34'128

dere Kasse zu überweisen. Er überprüfte nicht, ob die Überweisung stattgefunden hat. 2012 kontaktierte er die alte und die neue Pensionskasse. Beide informierten ihn, dass sie kein Altersguthaben auf seinen Namen hätten. Der Versicherte klagte deshalb gegen die Kasse, bei der er bis 1988 versichert war. Das Sozialversicherungsgericht Zürich wies die Klage ab, da Pensionskassen ihre Belege auch nur zehn Jahre aufbewahren müssen. Der Versicherte sei selber für sein Guthaben verantwortlich. (Quelle: Sozialversicherungsgericht Zürich, Urteil BV.2015.00009 vom 29.3.2017)



Das AUDIT-Zug-Team auf dem Foxtrail in Luzern

Unternehmensberatung

Erbausschlagung und anschliessende Schenkung ist Steuerumgehung

Ehepartner und Personen in eingetragener Partnerschaft sowie Nachkommen, Stief- oder Pflegekinder zahlen in den meisten Kantonen keine Erbschaftssteuer. Bei Geschwistern hingegen ist die Steuer meistens fällig.

Die Kantone bestimmen, wer in welchem Verwandtschaftsgrad Erbschaftsteuern bezahlen muss und in welcher Höhe. Das gilt auch für Schenkungssteuern.

Ans Bundesgericht gelangte ein Nachkomme, der das Erbe seines Bruders in Kanton Aargau ausgeschlagen hatte. Somit fiel das ganze Erbe seiner Mutter zu, die ihm in den folgenden Monaten Schenkungen in der Höhe von rund 700'000 CHF machte.

Im Kanton Aargau, wo beide wohnten, sind Schenkungen zwischen Eltern und Kindern steuerfrei. Jedoch wären Erbschaftssteuern fällig gewesen, hätte er das Erbe seines Bruders angenommen.

Das Kantonale Steueramt Aargau war damit nicht einverstanden und sah darin eine Steuerumgehung, durch die der Steuerpflichtige rund 100'000 CHF Steuer sparte. Es veranlagte ihn deshalb zu diesem Betrag.

Das Bundesgericht gab dem Steueramt Recht. Es sieht im Vorgehen der Familie eine Steuerumgehung.

Als Steuerumgehung gilt, wenn

1. die gewählte Rechtsgestaltung ungewöhnlich, sachwidrig oder absonderlich ist

2. anzunehmen ist, dass die gewählte Rechtsgestaltung missbräuchlich nur darum gewählt wurde, um Steuern einzusparen, und

3. das gewählte Vorgehen tatsächlich zu einer erheblichen Steuerersparnis führen würde.

Das Bundesgericht sah alle drei Kriterien als erfüllt an und verpflichtete den Kläger, die Steuern zu bezahlen. (Quelle: BGE 2D_40/ 2016 vom 17.5.2017)

Steuerberatung

Neue Steuerabzüge für Hausbesitzer – Planung jetzt nötig

Die eidg. Steuerverwaltung hat die Abzüge für Hausbesitzer im Zuge der totalrevidierten Liegenschaftskostenverordnung konkretisiert. Die Verordnung regelt die Abzüge bei der direkten Bundessteuer für energiesparende Investitionen und für den Rückbau im Zuge eines Ersatzneubaus. Die Auslagen können auf maximal drei aufeinanderfolgende Steuerperioden verteilt werden, sofern sie im Jahr, in dem sie entstanden sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

Als steuerlich abzugsfähiger Rückbau gelten die Kosten der Demonta-

ge von Installationen, des Abbruchs, des Abtransports und der Entsorgung des Bauabfalls. Nicht abzugsfähig sind die Kosten von Altlastensanierungen des Bodens, von Geländeverschiebungen und Aushubarbeiten für Ersatzneubauten. Die Rückbaukosten können nur dann steuerlich geltend gemacht werden, wenn innert angemessener Frist ein Ersatzneubau auf dem gleichen Grundstück errichtet wird, der Bau eine gleichartige Nutzung aufweist und von derselben steuerpflichtigen Person vorgenommen wird, die den Rückbau getätigt hat. Die totalrevidierte Liegenschaftskostenverordnung wird am 1. Januar 2020 in Kraft treten. (Quelle: Eidg. Steuerverwaltung)

Ausländische Liegenschaften sind deklarationspflichtig

In der Schweizer Steuererklärung müssen ausländische Liegenschaften und die Erträge daraus zwingend angegeben werden. Die Besteuerung erfolgt nicht in der Schweiz direkt, sie sind aber für die Ermittlung des progressiven Steuersatzes massgebend.

Abhängig vom Wohnsitzkanton erfolgt die Bewertung der ausländischen Liegenschaft unterschiedlich. Kann der Besitzer einen amtlich bestätigten Wert vorweisen, stützt sich die Steuerverwaltung meist auf diesen ab. Der Wert kann auch abgeleitet werden oder wird vom Kaufvertrag hergeleitet. Bei Selbstnutzung wird der Eigenmietwert berechnet. Mieteinnahmen müssen anhand von Bankauszügen

deklariert werden.

Schulden und Schuldzinsen sowie gewisse Sozialabzüge im Zusammenhang mit der Liegenschaft werden anteilig ins Ausland verlegt und sind in der Schweiz nicht vollständig abzugsfähig.

Fällt im Ausland Liegenschaftsunterhalt an, so wird er vom ausländischen Eigenmietwert bzw. vom entsprechenden Mietertrag abgezogen. Es lohnt sich in jedem Fall, eine Fachperson bei der Deklaration einer ausländischen Liegenschaft hinzuzuziehen.

Treuhand

Leistungsabhängiger Bonus ist kein fester Lohnbestandteil

Arbeitsrechtliche Streitigkeiten handeln oft darum, ob ein Bonus Lohnbestandteil oder eine freiwillige Gratifikation ist.

Im aktuellen Fall gelangte ein Geschäftsleiter vor das Bundesgericht und klagte einen Bonus von CHF 40'000 ein. In seinem Arbeitsvertrag hiess es: «Ein allfälliger Bonus richtet sich nach der Leistung des Arbeitnehmers und ist kein Lohnbestandteil.»

Weil er jedes Jahr einen Bonus erhalten hatte, ging er davon aus, dass er auch weiterhin Anspruch darauf habe. Er war vor Gericht aber in allen Instanzen erfolglos, da er nicht nachweisen konnte, dass er den Bonus aufgrund des Geschäftsergebnisses und damit unabhängig von der Bewertung seiner Arbeit erhalten habe. (Quelle: BGE 4A_574/2017 vom 14.5.2018)

In eigener Sache



Geschafft!

Lumturie Kryeziu hat die Prüfungen zur Treuhänderin mit eidg. Fachausweis erfolgreich bestanden. Das ganze AUDIT Zug Team gratuliert von ganzem Herzen. Wir sind alle sehr stolz auf sie.



AmadeusChor Küsnacht

W.A. Mozart - Requiem

Samstag, 10.11.2018, 18.30 Uhr
Kollegiumskirche Schwyz

Sonntag, 11.11.2018, 17.00 Uhr
Pfarrkirche Küsnacht

Werkeinführung jeweils 1 Stunde vor Konzertbeginn.

Tickets: www.ticketino.com, am Postschalter und der Abendkasse

Impressum

Herausgeber

AUDIT ZUG AG

Publikation

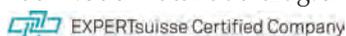
alle zwei Monate

Redaktion

Katrin Odermatt

Kontakt

AUDIT Zug AG
Alte Steinhäuserstrasse 1
6330 Cham
Tel.: +41 (0)41 726 80 50
katrin.odermatt@auditzug.ch



Ebenfalls erhältlich unter:
www.auditzug.ch

Headoffice Zug:

Bahnhofstrasse 16
6300 Zug

Office Schwyz:

Calendariaweg 2
6405 Immensee

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.